

Vorblatt und Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände

Ziel(e)

- Einführung einer Bestimmung die es erlaubt, Zuschüsse für die Abdeckung von Abgängen und die Übernahme für die laufende Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem örtlichen, regionalen oder überregionalen Tourismus stehen und überwiegend touristisch genutzt werden, im Ausmaß von 15 % der Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen, beschließen zu können.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Kompetenzgrundlage

Art. 15 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Novellierung der der Verordnung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände

Einbringende Stelle: Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Aufgrund der aktuellen Rechtslage ist es Tourismusverbänden nicht möglich, Zuschüsse für die Abdeckung von Abgängen zu gewähren und laufende Kosten für die Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen zu übernehmen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne eine Änderung hätten Tourismusverbände weiterhin nicht die Möglichkeit, Kosten für die Wartung und Instandhaltung von besonderen Infrastruktureinrichtungen zu übernehmen.

Ziele

Die Novellierung des § 11 der Verordnung über die Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände soll es Tourismusverbänden ermöglichen, Zuschüsse für die Abdeckung von Abgängen und die Übernahme für die laufende Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem örtlichen, regionalen oder überregionalen Tourismus stehen und überwiegend touristisch genutzt werden, im Ausmaß von 15 % der Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen, beschließen zu können.

Maßnahmen

Anpassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z. 1 (§ 11):

Die Novellierung des § 11 soll es Tourismusverbänden ermöglichen, jährlich bis zu 15 % ihrer Einnahmen aus den Tourismusinteressentenbeiträgen (dazu zählen auch etwaige Erhöhungen) für die Abdeckung von Abgängen und die Übernahme für die laufende Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 beschließen zu können. Konkretisiert wird diese Möglichkeit insofern, als solche Leistungen nur für jene Infrastruktureinrichtungen gewährt werden dürfen, die im Zusammenhang mit dem örtlichen, regionalen oder überregionalen Tourismus stehen und überwiegend touristisch genutzt werden.

Eine Unterstützungsleistung kann entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Tourismusgesetzes nach erfolgter Prüfung betreffend die Erfüllung der genannten gesetzlichen Voraussetzungen selbstverständlich nur jeweils projektbezogen und mittels Kommissionsbeschluss zuerkannt werden. Zudem sind Beschlüsse betreffend Unterstützungsleistungen auch im Zusammenhang mit der Einjährigkeit des Verbandsbudgets jedenfalls auf das laufende Budgetjahr begrenzt. Allfällige Verlängerungen bedürfen eines weiteren Kommissionsbeschlusses im Folgejahr. Unterstützungsleistungen sollen für „klassische touristische Infrastruktur“, also für jene Infrastruktureinrichtungen gewährt werden dürfen, die im Zusammenhang mit dem örtlichen, regionalen oder überregionalen Tourismus stehen und überwiegend touristisch genutzt werden. Unter „klassische touristische Infrastruktur“ fallen insbesondere Wander- und Reitwege, Mountainbike-Trails, (öffentliche) Radwege, Klettersteige, Loipen etc. Die Abdeckung von Abgängen und die Übernahme für die laufende Wartung und Instandhaltung von Infrastruktureinrichtungen, welche im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr oder Straßenbau stehen, sind jedenfalls unzulässig.

Zu Z. 2 (§ 26 Abs. 5):

Das Inkrafttreten der Änderungen wird geregelt.